

Vertraulich.**Beschluß der Bürgerschaft**vom 31. Januar 1877.**Oberlandesgericht.**

Die Bürgerschaft ist mit der Niederlegung des Vertrauensauschusses einverstanden und zwar im Uebrigen nach Maßgabe der im Februar 1866 mit dem Senate vereinbarten Grundsätze; sie macht jedoch dabei den Vorbehalt, daß es den von ihr erwählten Mitgliedern des Vertrauensauschusses oder einem Theile derselben frei steht, jederzeit über den Stand der Verhandlungen in vertraulicher Sitzung der Bürgerschaft zu berichten, wie auch die Bürgerschaft sich selbst das Recht vorbehält, jederzeit von den von ihr gewählten Mitgliedern des Ausschusses einen solchen Bericht in vertraulicher Sitzung zu verlangen, welcher, abgesehen von einem besonderen Beschlusse der Bürgerschaft hierüber, jedenfalls alle drei Monate zu erstatten ist.

Zugleich wünscht die Bürgerschaft, daß der Vertrauensauschuß auch darüber berathe, ob und wie sich am zweckmäßigsten die Errichtung eines zugleich für Bremen und die nichtbremische Umgegend competenten größeren Landgerichts erreichen lasse.

Zu Mitgliedern des Vertrauensauschusses hat die Bürgerschaft ihrerseits erwählt die Herren: Dr. J. Wildens, Richter Mohr, A. G. Mosle, Chr. Papendiek, Franz Schütte, Aug. Nebelthau, Dr. Delrichs, S. M. Hauschild, Aug. Tebelmann, J. F. Wessels, Richter de Harde und Dr. Adami.

Vertraulich.**Mittheilung des Senats**vom 2. Februar 1877.**Oberlandesgericht.**

Die Veranlassung zu einer Verhandlung mit einem Vertrauensauschuß der Bürgerschaft tritt nur in solchen Angelegenheiten ein, bei welchen es sich darum handelt, schon bei den dem Senate allein obliegenden vorbereitenden Schritten Kenntniß von den in bürgerschaftlichen Kreisen herrschenden Ansichten zu erlangen und den Rath der von der Bürgerschaft erwählten Vertrauensmänner einholen zu können, bevor die zu verhandelnde Angelegenheit zu einer Entscheidung der Bürgerschaft gereift und für deren Plenarversammlung ein Bedürfniß der Theilnahme an den Verhandlungen eingetreten ist. Auf der andern Seite wird aber auch nur dann auf Wahl eines Vertrauensauschusses angetragen, wenn eine dem Senate obliegende Verpflichtung zur streng vertraulichen Behandlung gewisser Mittheilungen deren vorzeitige Besprechung in einem größern Kreise verbietet, weil — unbeschadet des vollen Vertrauens auf die Verschwiegenheit der Mitglieder —, mit der Zahl der Theilnehmer die Gefahr der Verbreitung durch unberechenbare Zufälle in dem Maße zunimmt, daß dies mit der vom Senat übernommenen Verantwortlichkeit